

Änderung Zonenreglement der Gemeinde Oberbuchsitzen

Mitwirkungsexemplar

Gestützt auf § 14 ff. des Planungs- und Baugesetzes vom 03.12.1978 (Stand 01.07.2018) erfolgt folgende Änderung der Zonenvorschriften:

(Ersetzt bisherigen § 37 Naturgefahren, RRB Nr. 2023/2120)

Hinweis:

- Neu in roter Schrift
- Aufgehoben in durchgestrichener Schrift

§ 37

Naturgefahren

- | | | |
|-----------------------------|---------------------------------------|--|
| 1 | <i>Zweck</i> | Naturgefahrenzonen und Naturgefahrenhinweisbereiche Die Vorgaben zu den Naturgefahren bezwecken den Schutz von Menschen, Tieren und Sachwerten vor Naturgefahren, primär mittels raumplanerischen und wo nicht anders möglich, baulichen Massnahmen. |
| 2 | <i>Darstellung</i> | <p>Im Naturgefahrenplan dargestellt. Die jeweiligen Naturgefahrenzonen sind im Naturgefahrenplan dargestellt.</p> <p>Der Naturgefahrenplan umfasst die vorhandenen Gefahrenzonen (gelb / gelb-weiss schraffiert / blau / rot) innerhalb des Perimeters der kommunalen Gefahrenkartierung. Ausserhalb des Perimeters Gefahrenkartierung oder falls keine Naturgefahrenkarte vorhanden ist, ist gilt die Naturgefahrenhinweiskarte gültig gemäss kantonalem Geoportal.</p> <p>Bei Bauvorhaben ist zusätzlich die Gefährdungskarte Oberflächenabfluss des BAFU hinweisend zu berücksichtigen.</p> |
| 3 | <i>Neubeurteilung und Nachführung</i> | <p>Wenn bauliche Massnahmen ergriffen worden sind, die eine Neubeurteilung des Naturgefahrenplans nach sich ziehen, sind die Auflagen unter Einbezug der Koordinationsstelle Naturgefahren festzulegen. Im Minimum gelten die Auflagen gemäss dem Bereich Restgefährdung.</p> <p>Bei Nachführungen des Naturgefahrenplans, die sich aufgrund konkreter Massnahmen ergeben, wird auf die aktualisierte Karte im Geoportal des Kantons verwiesen.</p> |
| Gefahrenhinweiskarte | | |
| 4.3 | <i>Auflagen</i> | Befindet sich ein Bauvorhaben in einem Gefahrenhinweisgebiet oder falls keine und ist der Gefahrenprozess nicht in der Naturgefahrenkarte vorhanden ist Gefahrenkarte abgedeckt , sind Abklärungen zur Gefährdung und der Risiken nötig. |
| 5.4 | <i>Zuständigkeiten</i> | Die kommunale Baubehörde informiert die Bauherren entsprechend.
Die kommunale Baubehörde kann Auflagen und vertiefte Abklärungen in Rücksprache mit der Koordinationsstelle Naturgefahren erlassen. |

- 98 Zuständigkeiten** Mit dem Baugesuch sind die der Gefahrenquelle entsprechend vorgesehenen SicherheitsSchutzmassnahmen zu beschreiben und zu begründen. Die kommunale Baubehörde prüft die vorgesehenen Sicherheitsmassnahmen.
Sie kann im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens weitergehende Abklärungen und Massnahmen (wie zum Beispiel Baugrunduntersuchungen oder Änderungen des Bauvorgangs) verlangen.
- Verbotsbereich erhebliche Gefährdung (rot)**
- 10 Allgemein** Die Zulässigkeit von neuen Bauten und Anlagen ist abhängig von der Prozessart (z.B. Ufererosion) und parzellenspezifisch, mit der kantonalen Koordinationsstelle Naturgefahren abzuklären.
Für bestehende Bauten sind die notwendigen Massnahmen einzelfallweise und unter Abwägung aller Interessen abzuklären (zum Beispiel bauliche Massnahmen, Notfallplanung). Dabei hat die kommunale Baubehörde mit der kantonalen Koordinationsstelle Naturgefahren zusammen zu arbeiten.
Die Erstellung von neuen Bauten und Anlagen ist grundsätzlich nicht zulässig. Ausnahmen von diesem Grundsatz in bereits bebauten Zonen sowie Massnahmen für bestehende Bauten und Anlagen müssen fallweise unter Abwägung der Interessen und unter Abwägung der Interessen und unter Einbezug der kantonalen Koordinationsstelle Naturgefahren beurteilt werden (bauliche Massnahmen, Notfallplanung).
- Hinweisbereich Ufererosion (schwarz schraffiert)**
- 10 Hinweise** Im Hinweisbereich Ufererosion sind Schäden durch Ufererosion der Dünnern möglich. Die kommunale Baubehörde informiert die Bauherrschaft über die mögliche Gefährdung und weist auf mögliche Massnahmen zur Schadensverhütung hin.
- Oberflächenabfluss**
- 11 Grundlage** Der Gefährdung durch Oberflächenabfluss ist angemessen Rechnung zu tragen. Potenziell gefährdete Gebiete durch Oberflächenabfluss zeigt die Gefährdungskarte Oberflächenabfluss des BAFU¹ auf (im WebGIS Kt. Solothurn abrufbar).
- 12 Auflagen Oberflächenabfluss** Gebäudeöffnungen (Hauszugänge, Fensteröffnungen, Abfahrten, Lichtschächte usw.) sind ausreichend zu erhöhen oder abzuschirmen. Das Wasser ist schadfrei abzuleiten oder die Gebäudeöffnungen sind wasserdicht auszuführen. Die örtlichen Gegebenheiten sind dabei zu beachten.
- 13 Zuständigkeiten Oberflächenabfluss** Die Baubewilligungsbehörde kann, wenn nötig, auf Kosten der Bauherrschaft eine Begutachtung durch Fachleute anordnen. Soweit überwiegende öffentliche Interessen es erfordern, kann die Baubewilligungsbehörde weitergehende Massnahmen verlangen.

¹ <https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/naturgefahren/fachinformationen/naturgefahrensituation-und-raumnutzung/gefahrengrundlagen/oberflaechenabfluss.html>